

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 8. November 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1990 S. 2775

1230

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ vom 15. November 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die feuchten Auewiesen zwischen Trais-Horloff und Steinheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Oberweide“, „Im Weidboden“, „Die Nachtweide“, „Bachwiesen“, „Beim Hirzweg“, „In der Kestecke“, „Bei der Kestecke“, „Das Tiefe Ried“, „Auf dem Pohlstück“, „Auf den Trieschern“, „Die Triescher“, „Auf dem Massohl“ und „Das Massohl“ der Gemarkung Steinheim sowie Lehngraben, den Gemarkungen Trois-Horloff und Upthe der Stadt Hungen im Kreis Gießen. Es hat eine Größe von 47,10 ha und ist in zwei Schutzzonen eingeteilt. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone II ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen als überregional bedeutenden Rast- und Brutplatz bestandsgefährdeter Vogelarten und als Standort seltener Pflanzengesellschaften zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. in der Schutzzone II die Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Form und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

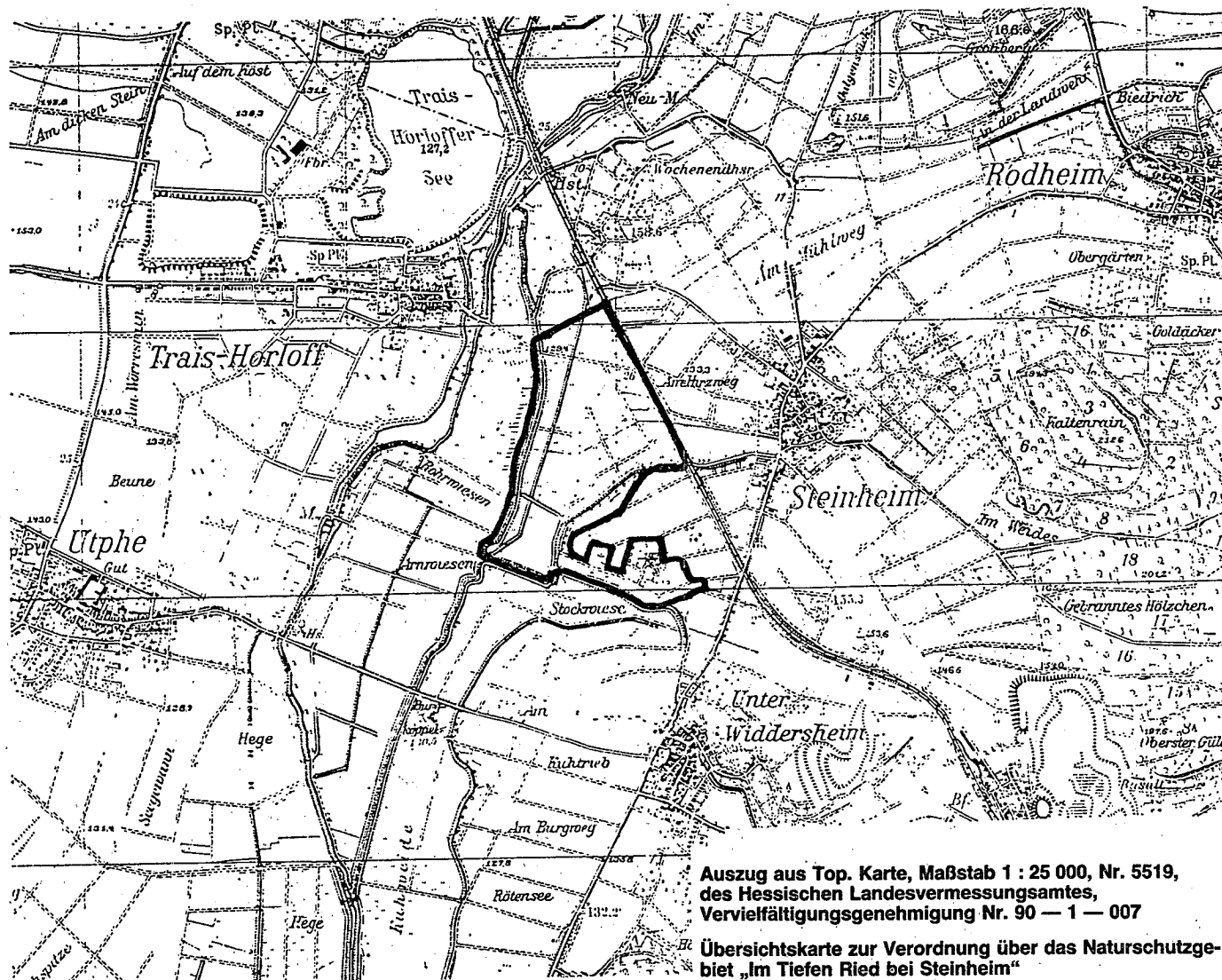
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

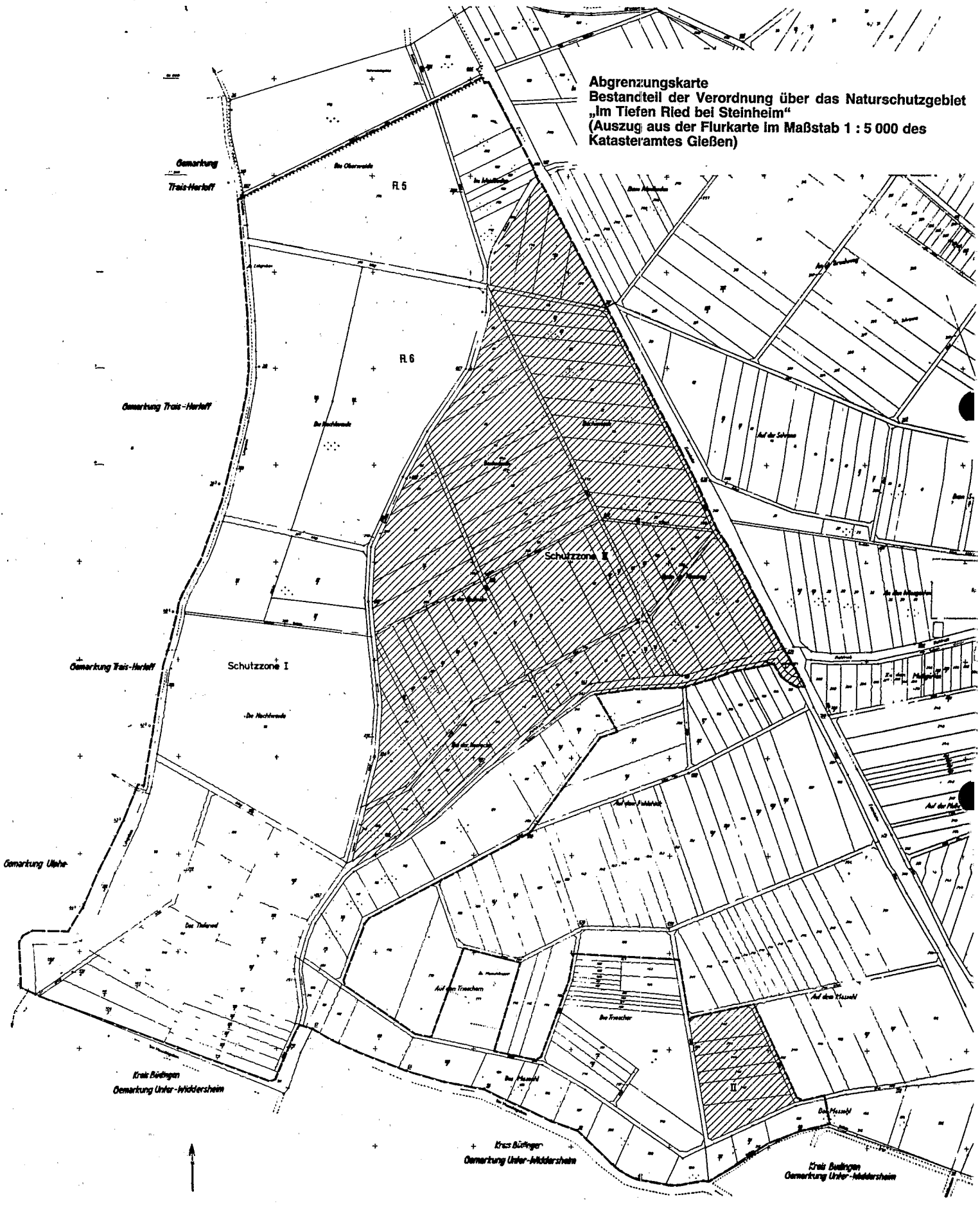
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge starten oder landen läßt;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Tiefen Ried bei Steinheim“

**Abgrenzungskarte
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Im Tiefen Ried bei Steinheim“
(Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 des
Katasteramtes Gießen)**



10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2341), verlängert durch Verordnung vom 7. September 1989 (StAnz. S. 1990), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2778

1231

Genehmigung der Wolfgang Willeck-Stiftung, Sitz Ablar/ Stadtteil Werdorf, Lahn-Dill-Kreis

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. November 1990 errichtete Wolfgang Willeck-Stiftung mit Sitz in 6334 Ablar/ Stadtteil Werdorf mit Stiftungsurkunde vom 28. November 1990 genehmigt.

Gießen, 29. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (2) — 8

StAnz. 51/1990 S. 2781

1232

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 29. November 1990

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1.

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Kirchhain in der Kernstadt aus Anlaß des Neujahrsmarktes am 29. Dezember 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 1990 in Kraft.

Gießen, 29. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2781

1233

Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Ablar, Lahn-Dill-Kreis

Die Mitgliederversammlung des Schweineversicherungsvereins a. G. Ablar, Lahn-Dill-Kreis, hat am 26. Januar 1990 beschlossen, den Verein zum 31. Dezember 1990 aufzulösen.

Hierzu habe ich mit heutigem Datum die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 26. November 1990

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/15 — (2) — 14

StAnz. 51/1990 S. 2781

BUCHBESPRECHUNGEN

Beamten- und Disziplinarrecht. Ein Grundriß für Ausbildung und Praxis anhand der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Begründet von Hans Havers und Günther Schnupp, fortgeführt von Günther Schnupp, Ltd. Polizeidirektor a. D., 7. völlig überarb. Aufl., 1990, DIN A5, brosch., 370 S., 37,50 DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Forststraße 3 a, 4010 Hilden. ISBN 3-80110-206-8

Der Verfasser hat die Zeitlücke nach Erscheinen der 6. Auflage — von 1986 bis Juli 1990 — gefüllt und das Werk im Sog der fortschreitenden Rechtsetzung überarbeitet.

Teil I des Werkes umfaßt 267 Seiten und skizziert einleitend die geschichtliche Entwicklung des Berufsbeamtentums und des Beamtenrechts sowie dessen Rechtsquellen.

Mehr als man gemeinhin von einem „Grundriß“ erwarten kann, bietet der Komplex: „Begründung, Ausgestaltung und Beendigung des Beamtenverhältnisses“. Überzeugend dargestellt wird in diesem Rahmen das insbesondere aus der Sicht des einzelnen Beamten bedeutsame Thema „Grundrechte im Beamtenverhältnis“.

Wer die im Jahre 1990 (in Anlehnung an das Arbeitssicherstellungsgesetz aus dem Jahr 1968 bzw. 1989) realisierte Erweiterung des unmittelbar geltenden Beamtenrechts um Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall (§§ 133 a—133 e BRRG) nicht registrierte, sieht sich unter „B. VII. 28.“ mit diesen Ausnahmenormen konfrontiert. Überdies macht der Verfasser deutlich, warum diese Regelungen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

Für die Aktualität des Werkes stehen u. a. die Ausführungen zum neugeschaffenen § 123 a BRRG (Zuweisung) und die im Zusammenhang mit der Pflicht des Beamten zum Wohlverhalten verfaßten Passagen über das Tragen verschiedener Accessoires (Halskette, Ohrschmuck) unter Einbeziehung der jüngsten Rechtsprechung.

Nicht ausgeklammert worden ist die Problematik der Frauenförderung, vor allem unter den Aspekten Differenzierungsverbot und Leistungsprinzip. Hohen Informationsgehalt haben die Erläuterungen zur Arbeitszeit einschließlich der Beschreibung der Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge auf Besoldung und Versorgung.

Auf ca. 30 Seiten gelangt der Verfasser ein Überblick über das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Hierzu sei angemerkt, daß auf S. 238 die am 1. Januar 1990 in Kraft getretene Modifikation der Berechnung des Besoldungsdienstalters (BDA) gemäß § 28

BBesG noch nicht eingearbeitet worden ist. Der versorgungsrechtliche Sektor berücksichtigt ab 1. Januar 1992 wirksam werdende Änderungen.

Teil II (ca. 60 Seiten) hat Disziplinarrecht zum Gegenstand. Die Darstellung ist kursorisch angelegt: nach Historie, Wesen und Zweck, dem Begriff des Dienstvergehens (= materielles Disziplinarrecht), werden die relevanten Bereiche des formellen Disziplinarrechts primär auf der Basis der BDO abgehandelt. Insoweit stellen die Ausführungen eine solide Orientierungsgrundlage sowohl für den betroffenen Beamten als auch für den Disziplinarvorgesetzten, den Vorermittlungs- und Untersuchungsführer dar.

Die Unzulässigkeit der „Anordnung“ eines Alcotests wird auf S. 294 mit der nahezu unstrittigen Feststellung bekräftigt, daß derartige Beweiserhebungen (ebenso wie die Anordnung einer Blutentnahme unter analoger Anwendung des § 81 a StPO) im Disziplinarverfahren ausscheiden, um auf den S. 126, 127 die notwendige Differenzierung zwischen der Atemalkoholüberprüfung zum „Zwecke der Feststellung der Dienstpflichtverletzung“ einerseits und zum „Zwecke der Feststellung der Dienstfähigkeit“ andererseits vorzunehmen. Diese Unterscheidung hält der Verfasser zwar für „theoretisch möglich“, aber nicht für „praktikabel“, was im Lichte von Fürsorge- und Dienstaufsichtspflicht zwangsläufig Diskussionsstoff liefert. Die Beamtenrechtspolitik kommt nicht zu kurz, denn der Autor nimmt sich in Teil III des Themas „Reform des öffentlichen Dienstrechts“ an, das er mit einem ausblühenden „Ausblick“ abschließt.

Generell fällt auf, daß der Verfasser seine Darlegungen vornehmlich durch Beispiele aus dem Bereich der Polizei verdeutlicht und konkretisiert, eine Tatsache, die der Leser dieser beamteten Berufsgruppe zu schätzen wissen wird, für den Benutzer anderer Beamtenberufe gleichwohl keinesfalls dazu führt, daß das Buch für ihn an Wert und Nützlichkeit verlore.

Faktum ist, daß das vorliegende Buch kein vielfältiges Angebot an Schemata, Graphiken, Statistiken etc. enthält. Wer dergleichen von einem „Grundriß“ erwartet, weil er mit diesem Begriff u. a. Übersichten usw. assoziiert, könnte das Fehlen solcher auf den ersten Blick bedauern. Sehr bald aber wird man konzedieren müssen, daß das Werk durch andere Vorzüge besticht:

Die klare Inhaltsübersicht und das ausführliche Sachregister garantieren ein schnelles Auffinden des gesuchten Stoffes, die komplexe und prägnante Darstellung der einzelnen Themen mit einer umfangreichen Quellenangabe ermöglicht sichere und rasche Problemlösungen, und nicht zuletzt zeichnet sich das Werk durch seine Lesbarkeit aus.

Mit der als Beilage vom Buch getrennten Fundstellenübersicht wird die Absicht verfolgt, die Handhabung des Werkes zu erleichtern, dient aber in Wirklichkeit

- „Blockfelder am Taufstein“ vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1859), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775), vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776), vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2414), vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943), vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949), vom 3. April 1974 (StAnz. S. 834) und vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774)
- „Forellenteiche“
- „In der Breungeshainer Heide“
- „Obermooser Teich“
- „Reichloser Teich“
- „Rothenbachtich“ und „Wäldchen am Oppenrod“

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Brühl von Erda“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456), vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2132), vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589) und „Kehnaer Trift“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)
- „Westspitze Dutenhofener See“
- „Teufelsgraben“ und

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Riehl
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1988

903

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserien“ als Rege-

nerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2215) wird um fünf Jahre auf zehn Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

904

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda“ vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

905

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

906

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2343) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

3. der Betrieb der Wassergewinnungsanlage Gründau im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar.

§ 7

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 8

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Weise beeinflusst;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt, Kraftfahrzeuge parkt, wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. Wiesen oder Weiden umbricht (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 5 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 5 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 5 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 5 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst sowie über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 5 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 5 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 5 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 5 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 5 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt, Kraftfahrzeuge parkt, wäscht oder pflegt (§ 5 Nr. 10);
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 5 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 5 Nr. 12);
13. Grundstücke ackerbaulich nutzt (§ 5 Nr. 13);
14. Wiesen vor dem 15. Juli mäht (§ 5 Nr. 14);
15. Pferde weiden läßt (§ 5 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 5 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 17).

§ 9

Die Verordnung über das einstweilig sichergestellte Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gründau bei Niedergründau“ vom 15. Juni 1982 (StAnz. S. 1286) wird aufgehoben. Ferner wird für

den Bereich dieser Verordnung die Verordnung über das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357) aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 49/1986 S. 2339

1204

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Tiefen Ried bei Steinheim“ vom 25. November 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der Feuchtwiesen zwischen Trais-Horloff und Steinheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Die Oberweide“, „Im Weidboden“, „Die Nachtweide“, „Bachwiesen“, „Beim Hirzweg“, „In der Kestecke“, „Bei der Kestecke“, „Das Tiefe Ried“, „Auf dem Pohlstück“, „Auf den Trieschern“, „Die Triescher“, „Auf dem Massohl“ und „Das Massohl“ der Gemarkung Steinheim der Stadt Hungen im Kreis Gießen sowie dem „Massohlgraben“ der Gemarkung Unter-Widdersheim der Stadt Nidda im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 46,8 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Weitere Ausfertigungen liegen bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Gießen, Ostanlage 33—41, 6300 Gießen, und des Wetteraukreises, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen), zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen sowie Pflanzen einzubringen;
5. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu befahren;
6. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
8. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke 53, 67/2, 68, 69, 177 teilweise, 201 und 206 in Flur 6 der Gemarkung Steinheim;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt sowie sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand ändert (§ 2 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt sowie Pflanzen einbringt (§ 2 Nr. 4);
5. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege befährt (§ 2 Nr. 5);
6. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 2 Nr. 6);
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert (§ 2 Nr. 7);
8. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 8).

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Wetterau“ vom 15. Januar 1985 (StAnz. S. 207) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. November 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m
StAnz. 49/1986 S. 2341

§ 1

(BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

- (1) Die Basaltkuppe nordöstlich von Ober-Gleen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Aßlerborn“, „Am Bocksacker“, „Am Alsfelder Weg“, „Auf der Hut“, „Auf dem Ransberg“, „Hinter dem Ransberg“, „Am Hahnkräher“, „Am krummen Baum“, „In den Ellengärten“, „Am Bornweg“ und „Am Ransberg“ der Gemarkung Ober-Gleen der Stadt Kirtorf im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 31,95 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 6420 Lauterbach (Hessen), zu jedermanns Einsicht aus.
- (4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

1205

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen“ vom 25. November 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5220, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007

